

2) Die Schutzbereiche sind in Karten im Maßstab M 1 : 10 000 und 1 : 5 000 dargestellt. Die Karte M 1 : 10.000 ist Bestandteil dieser Verordnung.

Die Karten werden beim Landratsamt Augsburg und bei der Stadt Augsburg aufbewahrt. Sie können während des Parteiverkehrs eingesehen werden.

Die Grenzen der Schutzbereiche sind am Seeufer und im Bereich der Deiche durch Schilder gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck

Die Beschränkung des Gemeingebrauchs und die Betretungsverbote dienen

- dem Schutz des Erholungsverkehrs vor den Gefahren des Schwellbetriebs in dem Stausee,
- der Erhaltung der Flachwasserzonen und Inseln als Brut-, Rast- und Nahrungsbiotope für Wat- und Wasservögel.

§ 4

Verbote

- 1) Innerhalb der Schutzbereiche gemäß § 2 ist verboten:
 - a) das Baden
 - b) das Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft (Segel-, Ruder-, Tret-, Falt- und Schlauchboote, Surfer, Luftmatratzen, Flöße),
 - c) Eissport
 - d) das Betreten, Befahren und freie Laufenlassen von Hunden auf den wasserseitigen Ufer- und Deichböschungen und Inseln.
- 2) Von den Verboten gemäß Abs. 1 kann das Landratsamt Augsburg - für das Gebiet der Stadt Augsburg im Einvernehmen mit der Stadt Augsburg - im Einzelfall Befreiung erteilen, wenn
 - a) überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern oder
 - b) der Vollzug der Bestimmungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Schutzzwecken vereinbar ist.

Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Er-

füllung von Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Gemäß Art. 95 Abs. 1 Nr. 3 a BayWG kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark belegt werden, wer entgegen § 4 Abs. 1 Buchst. a, b, c vorsätzliche oder fahrlässig im Schutzbereich gemäß § 2 badet, die Wasseroberfläche mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft befährt oder Eissport betreibt.
- 2) Gemäß Art. 52 Abs. 2 Nr. 3 Bayer. Naturschutzgesetz kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Markt belegt werden, wer dem Verbot in § 4 Abs. 1 Buchst. d zuwiderhandelt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Augsburg, 29. 5. 1984
Regierung von Schwaben
gez. Sieder
Regierungspräsident

Augsburg, 22. 2. 1985

641

Vollzug der Wassergesetze;
Verkleinerung des Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Loderberggruppe

Das Landratsamt Augsburg erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 16.10.1976 (BGBl I S. 3017, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.3.1980 (BGBl I S. 373) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.9.1981 (GVBl S. 425) folgende

Verordnung:

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Loderberggruppe wird in der Gemeinde Neusäß und im ge-

meinfreien Gebiet "Rauher Forst" das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- 1) Das Schutzgebiet besteht aus zwei Fassungsbereichen, einer engeren Schutzzone, einer weiteren Schutzzone.
- 2) Der Fassungsbereich für die Brunnen II und III umschließt Teilflächen des Grundstücks Fl.Nr. 655 im gemeinfreien Gebiet "Rauher Forst". Er hat ein Ausmaß von je rd. 30 x 30 m.
Der Brunnen III liegt westlich des Brunnens II.
- 3) Die engere Schutzzone umfaßt eine Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 655 im gemeinfreien Gebiet "Rauher Forst".
- 4) Die weitere Schutzzone umfaßt das Grundstück Fl.Nr. 612 sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.Nr. 91 der Gemarkung Hammel und Fl.Nr. 655 im gemeinfreien Gebiet "Rauher Forst".
- 5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang (Anlage 2) veröffentlichten Lageplan eingetragen.

Im übrigen ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5 000 im Landratsamt Augsburg und in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Loderberggruppe in Neusäß sowie bei der Gemeinde Neusäß niedergelegt; er kann dort während der Dienstzeiten eingesehen werden.

- 6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.
- 7) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

-/-

Verbote oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
1. <u>Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau</u>			
1.1 natürliche (organische) Düngung, Nutzung	verboten	-	-
1.2 Lagerung organischer Düngstoffe, offene Lagerung von Mineraldünger, Überdüngung	v e r b o t e n		-
1.3 Massentierhaltung	v e r b o t e n		
1.4 Landwirtschaftliche Abwasserverwertung	v e r b o t e n		
1.5 Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs und Verwendung von Stoffen, die dazu bestimmt sind, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen (Wachstumsregler)	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der "Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenbehandlungsmittel" vom 19.12.80 (BGBl I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der "Vorbemerkung" zulässig ist, ist die Kreisverwaltungsbehörde die zuständige Behörde und die weitere Schutzzone im Sinne der Wasserschutzgebietsverordnung wird als Zone III bezeichnet	
1.6 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	v e r b o t e n		-
1.7 Gartenbaubetriebe zu errichten	v e r b o t e n		-
2. <u>Sonstige Bodennutzungen</u>			
2.1 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Torfstiche. Ausgenommen ist die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung	v e r b o t e n		

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
3. <u>Lagern, Ablagern, Abfüllen, Umschlagen, Einleiten, Durchleiten und Befördern wassergefährdender auch radioaktiver Stoffe</u>			
3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern		verboten	
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	verboten		-
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten	
3.4 Sickerschächte zu errichten oder zu erweitern		verboten	
3.5 Jauchegruben, Behälter für Flüssigmist, Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	verboten		-
3.6 Feldsilage mit Gär-saftanfall zu betreiben		verboten	
3.7 Trockenaborte zu errichten		verboten	
3.8 Abwasser durchzuleiten	verboten		-
3.9 Leitungen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten u. zu betreiben		verboten	
3.10 Abwasser einschließlich Kühlwasser zu versenken oder zu versickern		verboten	
3.11 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten		(vgl. Fußnote zum Einleitungssatz dieses Verordnungsmusters)
4. <u>Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung</u>		verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Einmündungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden	
4.1 Bergbau	verboten		
4.2 Bohrungen durchzuführen		verboten	

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Park- plätze zu errichten oder zu er- weitern	verboten	verboten, ausge- nommen öffentl. Feld- u. Waldwege, beschränkt öffent- liche Wege und Eigentümerwege	-
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- u. aus- waschbare Materialien (z.B. Teer, Schlacke u.a.) zu verwenden	v e r b o t e n		
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel	v e r b o t e n		
4.6 Ielt- u. Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen			
4.7 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern			
4.8 Flugplätze einschließlich Sicher- heitsflächen und Anflugsektoren, Notabwurfplätze, militärische An- lagen u. Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen	v e r b o t e n		
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu er- weitern	v e r b o t e n		
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustoff- lager zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		-
5. <u>Bauliche Nutzungen, Industrie</u>			
5.1 Betriebe u. Anlagen, in denen was- sergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, ver- arbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu er- weitern (siehe Anlage 1)	v e r b o t e n		
5.2 Sonstige bauliche Anlagen zu er- richten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, sofern nicht an eine Sammel- entwässerung ange- schlossen wird
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Ge- winnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
6. <u>Setreten</u>	verboten, außer durch Befugte		-

- 2) Die Verbote des Abs. 1 Ziff. 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, dessen Anlage durch diese Verordnung geschützt ist, wenn diese der öffentlichen Wasserversorgung dienen.
- 3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagenverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4 Ausnahmen

- 1) Das Landratsamt Augsburg kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- 2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- 3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Augsburg vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Augsburg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6 Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen und Auflagen zu befolgen.

§ 9 Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Augsburg in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet Loderberggruppe (Landkreis Augsburg) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Loderberggruppe vom 13.04.1981 außer Kraft.

Augsburg, 25.02.1985
 Landratsamt Augsburg
 gez. Dr. Frey
 Landrat

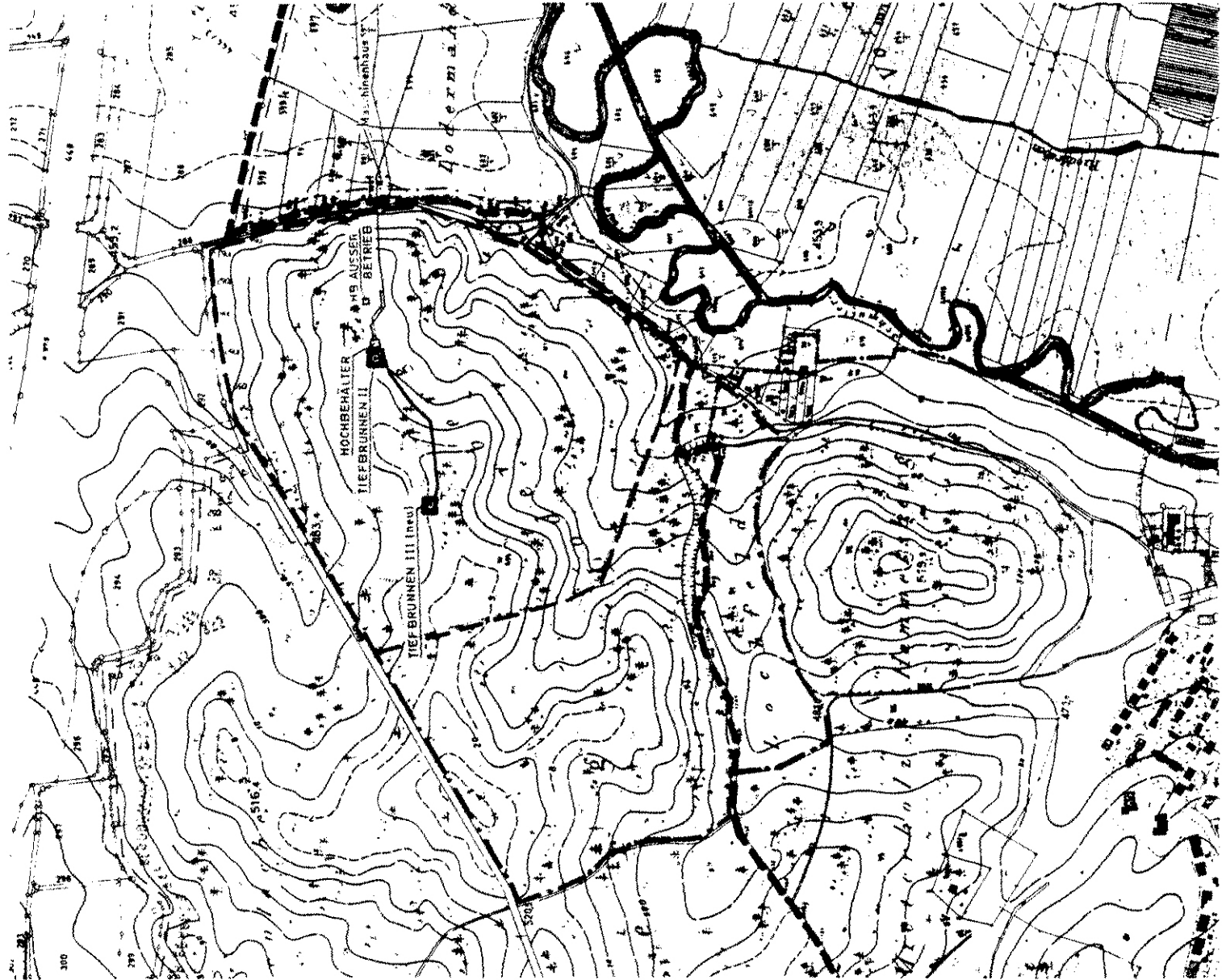
Anlage 1

Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser
(zu Abs. 1 Nr. 5.1)

Akkumulatorenfabriken
Ammoniakfabriken
Atomkraftwerke
Beizereien u. a. Betriebe, die Ätzflüssigkeiten verwenden
Bleichereien
Chemische Fabriken
Erdölraffinerien, Großtanklager
Färbereien
Faserplattenwerke
Fotochemische Fabriken
Gaswerke, Kokereien, Gasgeneratoren
Gerbereien
Gummifabriken
Holz imprägnierwerke
Hydrierwerke
Isotopenbetriebe
Kaliwerke, Salinen
Kunststoff-Fabriken
Lederfabriken, Lederfärbereien
Mineralfarbenfabriken
Mineralölwerke
Schwefelsäurefabriken
Schwelereien
Sodafabriken
Sprengstoff-Fabriken
Teerfarbenfabriken
Textilfabriken (außer Trockenbetriebe), auch Fabriken
für synthetische Textilfasern
Verzinkereien
Waschmittelfabriken
Wäschereien
Weißblechwerke
Zellulose-Fabriken
Zuckerfabriken
und Betriebe, die eine der genannten Fertigungen als Neben-
betrieb enthalten

Anlage 2

Zeichenerklärung:	
	Wasserschutzgebiet im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung
	Fassungsbereich (Zone I)
	engere Schutzzone (Zone II)
	weitere Schutzzone (Zone III)
	Gemarkungsgrenze



Nr.	Andeutungen	gezeichnet	Name	gezeichnet	Name
	Unternehmen Wasserversorgung				
	Loderberggruppe				
	Landkreis Augsburg				
	Unternehmenssträger				
	Zweckverband zur WV der Loderberggruppe				
	Sitz: Neusau				
Maßstab	Schutzgebietvorschlag				
1 5000				Tag	Name
				e-w	22.08.84 Dr. Ma
				gez	23.08.84 <i>[Signature]</i>
				gebr	23.08.84 Dr. Ma
DIN A	Entwurfsverfasser				
	by andersamt für Wasserwirtschaft				
				München, der 23.08.1984	